

# Stiftungsstatuten

gemäss Verfügung der OAK BV vom 25. Juli 2013

## Inhaltsverzeichnis

### Stiftungsstatuten

I.	Grundbestimmungen	3
II.	Organisation	4
III.	Verschiedene Bestimmungen	6

# Stiftungsstatuten

## I. Grundbestimmungen

- Art. 1 Name Unter dem Namen
- ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung
- ASSETIMMO Fondation de Placements Immobiliers
- besteht eine Anlagestiftung im Sinne von Art. 53g ff. BVG und Art. 80 ff. ZGB.
- Die Stiftung wurde am 15. März 1975 unter dem damaligen Namen ISP Immobilienstiftung Schweizerischer Pensionskassen gegründet.
- Art. 2 Sitz Der Sitz der Stiftung befindet sich in Zürich.
- Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, den Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.
- Art. 3 Zweck Die Stiftung bezweckt die Förderung der Personalvorsorge, indem sie ihren Anlegern aus der ganzen Schweiz die Möglichkeit zur gemeinsamen Anlage ihrer Mittel vornehmlich in Immobilienwerten bietet.
- Zur Erreichung dieses Zwecks kann sich die Stiftung an Gesellschaften beteiligen.
- Art. 4 Stammvermögen Das Stammvermögen setzt sich zusammen aus dem Widmungsvermögen von CHF 105'000 und dem damit erzielten Vermögensertrag sowie allfälligen weiteren Zuwendungen.
- Art. 5 Anleger Den Anlegerkreis der Stiftung bilden können:
- a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
  - b) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a) verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Art. 6	Anlagevermögen	<p>Das Anlagevermögen besteht aus den von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.</p> <p>Eine Anlagegruppe besteht aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger.</p> <p>Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt.</p> <p>Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.</p> <p>Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.</p>
--------	----------------	---

---

## II. Organisation

Art. 7	Organe	Organe der Stiftung sind die Anlegerversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.
Art. 8	Anlegerversammlung	<p>Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung. Sie besteht aus den Vertretern der Anleger. Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;</li> <li>b) Genehmigung der Änderung des Stiftungsreglements;</li> <li>c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats;</li> <li>d) Wahl der Revisionsstelle;</li> <li>e) Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>f) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;</li> <li>g) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen;</li> <li>h) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung;</li> <li>i) Décharge – Erteilung an den Stiftungsrat.</li> </ul>
Art. 9	Stiftungsrat	<p>Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ.</p> <p>Er besteht aus mindestens fünf fachkundigen Mitgliedern, welche für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.</p>

Die Anleger müssen angemessen vertreten sein. Auf Personen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Anlagestiftung betraut sind, darf höchstens ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder entfallen.

Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an Dritte delegieren.

Dem Stiftungsrat ist insbesondere die Regelung folgender Bereiche übertragen:

- a) Angemessene Betriebsorganisation;
- b) Vermeidung von Interessenkonflikten, Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden;
- c) Depotbank;
- d) Anlage des Anlagevermögens;
- e) Geschäftsführung und Detailorganisation;
- f) Gebühren und Kosten;
- g) Bewertung;
- h) Bildung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- i) Vertretung der Stiftung gegenüber den Anlegern und nach aussen;
- j) Ernennung der Ausschüsse und der Schätzungsexperten;
- k) Ernennung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung;
- l) Erlass der detaillierten Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagegruppen;
- m) Festlegung der internen Kontrollen.

#### Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Anlegerversammlung gewählt.

Die Revisionsstelle prüft insbesondere, ob:

- a) die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- b) die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c) ein angemessenes internes Kontrollsystem gewährleistet ist;

- d) die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste geschäftsführende Organ hinreichend kontrolliert wird;
- e) die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- f) die Vorschriften über die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden eingehalten wurden;

Die Revisionsstelle erfüllt sodann die weiteren, ihr gemäss den gesetzlichen Vorgaben obliegenden Pflichten.

---

### III. Verschiedene Bestimmungen

- |         |                    |   |
|---------|--------------------|---|
| Art. 11 | Stiftungsreglement | Das Stiftungsreglement regelt die interne Organisation der Stiftung, insbesondere die Rechte und Pflichten der Anleger, die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen, die Aufgaben und Kompetenzen der Organe und die Rechnungsführung. |
| Art. 12 | Stiftungsaufsicht  | Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes. Aufsichtsbehörde ist die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV.   |
| Art. 13 | Statutenrevision   | Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten beschliessen.  |
| Art. 14 | Auflösung          | Die Anlegerversammlung kann der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.  |

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Anlegerversammlung vom 19. Juni 2013 beschlossen. Sie treten mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 25. Juli 2013 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2007.

Für den Stiftungsrat: Zürich, 26. Juli 2013



Kurt Egli, Präsident des Stiftungsrats



Urs Niklaus, Vizepräsident des Stiftungsrats